

Rechtsbehelf:

Die Entscheidung des Versorgungsamtes ist immer eine juristische. Deshalb kann *innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung* Widerspruch erhoben werden. Dieser muss schriftlich erfolgen. Am besten mit Begründung, warum man mit der Feststellung nicht einverstanden ist und/oder mit einer Beschreibung, in welcher Form man im täglichen Leben Einschränkungen erlebt.

Unterstützungsmöglichkeiten:

Bei einer Mitgliedschaft in einem Sozialverband (z.B. VdK, Sozialverband Deutschland [ehem. „Reichsbund“] etc.), besteht die Option einer Beratung, Hilfestellung und Rechtsvertretung durch die entsprechenden Abteilungen. Auch Gewerkschaften und Berufsverbände, Versorgungsämter, die Schwerbehindertenvertretungen der Kreise, die Gleichstellungsstellen der Arbeitsämter, stehen für Fragen zur Verfügung.



Adressen:

Sozialverband Deutschland e.V.

Stralauer Str. 63
10179 Berlin
(030) 72 62 22-0
www.sovd.de

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Linienstr. 4
10115 Berlin
(030) 92 10 580-0
www.vdk.de

Internetportal zu Arbeitsleben und Behinderung:

www.talentplus.de

Kostenlose Informationsbroschüren zum Bestellen oder zum Herunterladen als PDF:

„Behinderung und Ausweis“

Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Broschüre kann aus dem Internet als PDF heruntergeladen werden:

www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de
im Menü „Formulare, Publikationen, Videos“

Oder auch beziehbar vom:
Landschaftsverband Rheinland (LVR)
www.lvr.de

(Über diese Internetseiten erhalten Sie auch weitere Publikationen z.B. zu den Themen Behinderung und Arbeit, Gesundheit, Teilhabe am Arbeitsleben etc.)

Weitere Informationen zur Arbeit der Integrationsämter, weitere Publikationen und mehr:

www.integrationsaemter.de



Fachlink für orthopädisch-traumatologische Rehabilitation

Infos zum Thema **Behinderung/ Schwerbehinderung**

- ✓ Allgemeines
- ✓ Antragstellung
- ✓ Nachteilsausgleiche
- ✓ Rechtsbehelf (Widerspruch)
- ✓ Adressen & Internetlinks

Herausgegeben vom Sozialdienst
Holsing Vital
Brunnenallee 3, 32361 Bad Holzhausen

Definition:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft [...] länger als sechs Monate hindern können. [...] wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Wie wird Behinderung gemessen?

In „GdB“ = Grad der Behinderung (umgangssprachlich „Prozent“)

Was ist der Grad der Behinderung (GdB)?

Der GdB ist ein **Maß** für die **Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen**. Er wird auf einer Skala von mind. 20 bis höchstens 100 festgestellt, nach Zehnergraden abgestuft.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtauswirkung beurteilt und ein **Gesamt-GdB ermittelt (der nicht der Summe der einzelnen Behinderungsgrade entspricht)**.

Der GdB wird unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf festgestellt; er sagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz aus.

Was bedeutet Schwerbehinderung?

Schwerbehinderung beinhaltet einen Grad der Behinderung von mindestens **50**.

Bei einem GdB von **20 bis 40** spricht man lediglich von **Behinderung**.

Wo stelle ich den Antrag?

Bei der zuständigen Feststellungsbehörde.

Anträge des jeweiligen Bundeslandes sind online erhältlich, in diesen Anträgen ist die zuständige Stelle i.d.R. ersichtlich.

Eine Antragstellung ist jederzeit möglich und kostenfrei!

Welchen Nutzen hat eine Anerkennung ?

Nachteilsausgleiche bei einem GdB von 50

- besonderer Kündigungsschutz: bedeutet, dass (Probezeit ausgenommen) der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und den Betriebsrat/Personalrat informieren und die Zustimmung des Integrationsamtes einholen muss. Es wird geprüft, ob und wie das Beschäftigungsverhältnis erhalten werden kann.
- Mögliche Bevorzugung Schwerbehinderter bei gleicher Eignung bei Einstellung
- 1 Woche zusätzlicher Urlaubsanspruch
- Befreiung von Mehrarbeit
- Vorzeitige Altersrentenmöglichkeit, wenn zusätzlich 35 Wartezeitjahre erfüllt sind.

Weitere Nachteilsausgleiche: Steuerliche Freibeträge

GdB 20=	384 Euro
GdB 30=	620 Euro
GdB 40=	860 Euro
GdB 50=	1.140 Euro
GdB 60=	1.440 Euro
GdB 70=	1.780 Euro
GdB 80=	2.120 Euro
GdB 90=	2.460 Euro
GdB 100=	2.840 Euro

Gleichstellung

Personen mit einem **GdB von mindestens 30**, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden und erhalten damit den gleichen Kündigungsschutz (siehe oben).

Die Gleichstellung wird gewährt, wenn ohne Gleichstellung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erhalten werden kann (**Kündigungsschutz**) oder erlangt werden kann.

Merkzeichen:

Über die graduelle Einstufung hinaus, kann auf Antrag die Gewährung eines besonderen **Merkzeichens** erfolgen.

Merkzeichen erhalten Personen, die als schwerbehindert gelten und aufgrund besonderer Beeinträchtigungen (wie z. B. einer Gehbehinderung) den Anspruch auf ein entsprechendes Merkzeichen haben.

Die wichtigsten Merkzeichen:

G (Gehbehinderung) = erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit (wegen innerer Leiden, Orientierungsstörungen...) und Gehstrecken nur mit Schwierigkeiten bewältigen können.

→ 50 % Befreiung von der Kfz-Steuer oder

→ Vergünstigung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (nach dem Kauf einer Wertmarke)

aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) = wer sich nur noch mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung ohne Kfz bewegen kann. Es muss für das Merkzeichen „aG“ eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung mit einem GdB von mindestens 80 bestehen.

→ 100 % Befreiung von der Kfz-Steuer und

→ Vergünstigung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
→ Ausstellung eines Parkausweises zur Nutzung von Behindertenparkplätzen

B = auf Begleitung angewiesen. → die Begleitperson wird im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich befördert

RF = Ermäßigung des Rundfunkbeitrags, wenn man wegen der Erkrankung von der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen ist.

Mögliche Nachteile einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung?

Die Arbeitsplatzsuche kann sich aufgrund von Vorurteilen von Arbeitgebern schwieriger gestalten. Bei diesbezüglichen weiteren Fragen oder zur Klärung der Auskunftspflichten im Einstellungsverfahren, sollte ggf. eine arbeitsrechtliche Beratung genutzt werden.